



# Pack vo Chriens

## Statuten

### I. Name, Sitz, Zweck, Vereinsjahr, Haftbarkeit

#### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen „Pack vo Chriens“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Das Vereinssignet besteht aus drei bunten Fasnachtsfiguren in einer Schachtel.

#### **Art. 2 Sitz**

Der Fasnachtsverein „Pack vo Chriens“ hat seinen Sitz in Kriens.

#### **Art. 3 Zweck**

3.1. Der Fasnachtsverein „Pack vo Chriens“ bezweckt die Förderung des Brauchtums um das Maskentreiben unter fasnächtlichen und gesellschaftlichen Standpunkten.

3.2. Er kann allen Institutionen oder Gruppierungen beitreten, die dem Vereinszweck förderlich sind.

3.3. Er ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 4 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. September und endet am darauf folgenden 31. August und ist identisch mit dem Geschäfts- und Rechnungsjahr.

#### **Art. 5 Haftbarkeit**

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (Art. 75a ZGB).

## **II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Austritt und Ausschluss**

### **Art. 6 Mitgliedschaft**

Der Fasnachtsverein „Pack vo Chriens“ besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern
- d) Passiv-Ehepaare
- e) Gönnermitgliedern

### **Art. 7 Aufnahmen**

- 7.1. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.
- 7.2. Aktiv- und Passivmitglieder bewerben sich mittels Anmeldeformular beim Oberpäckler.
- 7.3. Aufnahmen von Passivmitgliedern, Passiv-Ehepaaren und Gönnermitgliedern fallen in die Kompetenz des Vorstandes.
- 7.4. Beitretende Aktivmitglieder werden vom Vorstand der GV zur Aufnahme vorgeschlagen.

### **Art. 8 Wechsel in eine andere Mitgliederkategorie**

Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist jeweils auf das neue Vereinsjahr möglich.

### **Art. 9 Rechte**

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt.

### **Art. 10 Pflichten**

- 10.1. Die Mitglieder verpflichten sich die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern und ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.
- 10.2. Die Aktivmitglieder verpflichten sich, mindestens an einem vom Verein besuchten Umzug teilzunehmen.
- 10.3. Die Aktivmitglieder können bei Bedarf für Frondienstarbeiten wie Wagenbau, Mithilfe im Packstübli usw. aufgeboten werden.

## **Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

11.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

11.2. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat erfolgen.

11.3. Der Ausschluss kann vom Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gegen ein Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die GV besteht nicht.

## **III. Organisation**

### **Art. 12 Organe**

Organe des Vereins sind

12.1. Generalversammlung

12.2. Vorstand

### **Art. 13 Generalversammlung**

13.1. Die GV bildet das oberste Organ. Sie findet alljährlich im September oder Oktober statt.

13.2 Die Einladung zur GV erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

13.3. Anträge zuhanden der GV sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den/die Oberpäckler/In zu richten.

13.4. Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Abnahme der Berichte
  - a) des/der Oberpäckler/In
  - b) des/der Delegierten der Galli-Zunft
  - c) des/der Wagenbauchefs/In
5. Mutationen und Mitgliederbewegungen
6. Genehmigung der Jahresrechnung
7. Festsetzung des Jahresbeitrags
8. Genehmigung des Budgets

9. Wahl des/der Oberpäckler/In, Vize, Säckelmeister/In, Beisitzer/In, Wagenbauchefs/In und Stubenmeister/In
10. Ehrungen
11. Anträge von Mitgliedern
12. Verschiedenes

13.5. Beschlüsse an der GV werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der/die Oberpäckler/In den Stichentscheid.

#### **Art. 14      Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn

- a. der Vorstand es als notwendig erachtet oder
- b. auf Verlangen  $\frac{1}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder.

#### **Art. 15      Vorstand**

15.1. Der Vorstand bildet das ausführende Organ des Fasnachtsverein „Pack vo Chriens“ und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

15.2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.

15.3. Vorzeitiges Austreten aus dem Vorstand muss 6 Monate vor der Beendigung des Vereinsjahres schriftlich bekannt gegeben werden.

15.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer bzw. des Jahres aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen, der an der nächsten GV für die restliche Amtszeit gewählt werden kann.

15.5. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Ober-Päcklers/In, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Über sämtliche Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und unter den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zu verteilen.

15.6. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Oberpäckler/In
- b) Vizeoberpäckler/In
- c) Kritzelmeister/In
- d) Säckelmeister/In
- e) Beisitzer/In
- f) Wagenbauchef/In
- g) Stubenmeister/In

Ämterkumulation ist zulässig.

15.7. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vertretung des Fasnachtsvereins Pack vo Chriens nach aussen;
- b) Führung des Vereins;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Überwachung des Voranschlages;
- d) Ausarbeitung und Anpassung der Organisation und der Statuten;
- e) Bearbeitung der anfallenden Geschäfte sowie die Teilnahme am jährlich wiederkehrenden Krienser Fasnachtsumzug.

15.8. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem/der Oberpäckler/In oder dem/der Kassier/In sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **Art. 21 Revisionsstelle**

21.1. Die GV wählt zwei Revisoren/In und ein Ersatzrevisor/In. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

21.2. Die Revisoren/In prüfen die Bilanz, die Jahresrechnung, die GV-Protokolle des Vereins, den Voranschlag und die gesamte Vermögensverwaltung, sowie das Inventar. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Revisorenbericht.

21.3. Die Revisoren/In stellen der GV Antrag auf Erteilung oder Verweigerung Décharge gegenüber dem/der Säckelmeister/In und dem Vorstand.

21.4. Der Vorstand ist berechtigt, zulasten der ordentlichen Rechnung und Rückstellungen für spezielle Anlässe und Veranstaltungen zu bilden. Die Positionen sind jeweils in der Rechnung offen auszuweisen.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 22 Geschäfts- und Rechnungsjahr**

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereines beginnt mit dem 1. September und endet am darauf folgenden 31. August.

### **Art. 23 Einnahmen**

Die Einnahmen der Vereinskasse setzen sich insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen,
- Einnahmen aus dem Vereinslokal und
- Einnahmen aus Veranstaltungen.

### **Art. 24 Jahresbeiträge**

Die Mitglieder entrichten dem Fasnachtsverein Pack vo Chriens den von der GV festgelegten Jahresbeitrag.

**Art. 25 Beitragsbefreiung**

Die Ehrenmitglieder des Fasnachtsverein „Pack vo Chriens“ sind von der Beitragspflicht entbunden.

**V. Revisions- und Vollzugsbestimmungen****Art. 26 Statutenrevision**

Eine Änderung der Statuten kann nur erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder der beantragten Änderung zustimmen.

**Art. 27 Auflösung**

27.1. Die Auflösung des Fasnachtsverein Pack vo Chriens kann nur durch eine ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

27.2. Der Auflösungsbeschluss bedarf ein 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

27.3. Wird die Auflösung beschlossen, entscheidet die ausserordentlich GV über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Vereinsvermögens und über das vorhandene Inventar.

**Art. 28 Inkrafttreten der Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 21. September 2008 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 28. September 1997.

Der Oberpäckler:

Der Kritzelmeister:

Daniel Kathriner

Markus Arnold